

Hauptsatzung

der Stadt Ingelheim am Rhein vom 02. Juli 2019

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153, BS 2020-1), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. 1974, S. 98, BS 2020-1-1), der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. 1997, S. 435, BS 2020-4), der Landesverordnung über die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO) vom 15. November 1978 (GVBl. 1978, S. 710, BS 2032-9) und der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. 1991, S. 85, BS 213-50-3), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat am 01. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 *

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 14 Abs. 1 E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Stadt Ingelheim am Rhein unter der Adresse „<http://www.ingelheim.de>“. Abweichend davon erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Zusätzlich werden auch diese öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.ingelheim.de>“ bereitgestellt.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden abweichend von Abs. 1 dadurch öffentlich bekanntgemacht, dass sie für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeit in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 Satz 1 öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Ist durch andere Rechtsvorschriften öffentliche Auslegung angeordnet, so gilt Abs. 2 entsprechend, soweit nicht diese Rechtsvorschriften besondere Bestimmungen enthalten.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 und 2 Satz 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 Satz 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in geeigneter Weise in der örtlichen Presse sowie auf der städtischen Internetseite.

§ 3

Ältestenrat

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 4

Ortsbezirk Ingelheim-Großwinternheim

- (1) Der Stadtteil Ingelheim-Großwinternheim bildet einen Ortsbezirk.
- (2) Der Ortsbeirat besteht aus 10 gewählten Ortsbeiratsmitgliedern und der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher als der oder dem Vorsitzenden.
- (3) Der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher stehen zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur Seite. Sie oder er und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann, auch wenn sie oder er nicht gewähltes Mitglied des Stadtrates ist, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie oder er kann auch an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in denen Belange des Ortsbezirkes berührt werden.

§ 5

Ortsbezirk Ingelheim-Heidesheim

- (1) Der Stadtteil Ingelheim-Heidesheim bildet einen Ortsbezirk.
- (2) Der Ortsbeirat besteht aus 14 gewählten Ortsbeiratsmitgliedern und der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher als der oder dem Vorsitzenden.

* In der Fassung der Satzung vom 20. August 2019 zur 1. Änderung, vom 08.05.2023 zur 2. Änderung

- (3) Der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher stehen zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur Seite. Sie oder er und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann, auch wenn sie oder er nicht gewähltes Mitglied des Stadtrates ist, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie oder er kann auch an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in denen Belange des Ortsbezirkes berührt werden.

§ 6

Ortsbezirk Ingelheim-Wackernheim

- (1) Der Stadtteil Ingelheim-Wackernheim bildet einen Ortsbezirk.
- (2) Der Ortsbeirat besteht aus 12 gewählten Ortsbeiratsmitgliedern und der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher als der oder dem Vorsitzenden.
- (3) Der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher stehen zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur Seite. Sie oder er und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann, auch wenn sie oder er nicht gewähltes Mitglied des Stadtrates ist, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie oder er kann auch an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in denen Belange des Ortsbezirkes berührt werden.

§ 7 *

Bildung und Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates bzw. zur entscheidenden Beschlussfassung werden folgende Ausschüsse gebildet:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Planungsausschuss
 3. Sozial- und Jugendausschuss
 4. Werkausschuss des Eigenbetriebes Stadtwald Ingelheim am Rhein
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
 6. Ausschuss für Kultur
 7. Ausschuss für Klima- und Umweltschutz.

Die Festlegung der Zusammensetzung und der Mitgliederzahl erfolgt durch Beschluss des Stadtrates und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Jeder Ausschuss hat eine der Mitgliederzahl entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die vom Stadtrat gewählt werden. Darüber hinaus hat jedes vom Stadtrat entsandte Ausschussmitglied neben diesen gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Ergänzend zu der persönlich bestimmten ersten Stellvertretung wird zur Vertretung im Verhinderungsfall des Ausschussmitgliedes und der 1. Stellvertreterin oder des 1. Stellvertreters eine Stellvertretung durch alle Ratsmitglieder in den jeweiligen Fraktionen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zur Wahl des Stadtrates festgelegt. Die Reihenfolge der Vertretungsberechtigung der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter bei Verhinderung der persönlichen Vertreterin oder des persönlichen Vertreters ergibt sich aus der Stimmzahl, die die stellvertretenden Ausschussmitglieder bei der letzten Wahl zum Stadtrat erhalten haben, wobei die jeweils folgenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nur berufen sind, wenn alle vorangehenden an der Wahrnehmung der Vertretung verhindert sind. Diese Regelung gilt über die in diesem Absatz geregelten Ausschüsse hinaus auch für alle weiteren vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse und Beiräte.

- (2) Nach dem Schulgesetz ist ein Schulträgerausschuss zu bilden. Dem Schulträgerausschuss gehören auch an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt. Der Schulträgerausschuss kann beschließen, dass an seinen Sitzungen Schülervertreterinnen und Schülervertreter mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Das gleiche gilt für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (4) Der Ausschuss für Kultur setzt sich aus auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und auf Vorschlag des Historischen Vereins vom Stadtrat zu wählenden Mitgliedern zusammen. Das gleiche gilt für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (5) Die Zuständigkeit der Ausschüsse, soweit sie nicht durch Gesetz bzw. § 8 bestimmt ist, legt der Stadtrat durch Beschluss fest. Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates.
- (6) Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses, dem nach Abs. 6 die abschließende Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten obliegt, hat dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über die hierzu gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 8

Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden nach § 32 Abs. 3 GemO zur entscheidenden Beschlussfassung übertragen:
 - a) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen, soweit sie erheblich sind, im Betrag bis zu 100.000 € in jedem Einzelfall;
 - b) die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Beigeordneten im Betrag bis zu 10.000 € in jedem Einzelfall, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht zur laufenden Verwaltung zählen;
 - c) die rechtsgeschäftliche Veräußerung bzw. der Erwerb von Grundstücken, auch im Tauschwege, ihre Belastung und die Bestellung von Erbbaurechten und die Verfügung über sonstige zum Gemeindevermögen gehörenden Gegenstände, sowie die Hingabe von Darlehen und die nachträgliche Änderung von Darlehensbedingungen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht zur laufenden Verwaltung zählen, im Betrag bis zu 100.000 € in jedem Einzelfall.
- (2) Die weiteren Zuständigkeiten dieses Ausschusses legt der Stadtrat durch Beschluss fest, soweit nicht gesetzliche Festlegungen bestehen.

§ 9 *

Zahl der Beigeordneten

- (1) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister stehen zwei hauptamtliche Beigeordnete und bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete zur Seite. Die oder der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt werden 3 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und der Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine im Voraus fällige monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €. Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe (§ 5 KomAEVO). Als Mitglied eines Ausschusses, des Ortsbeirates und sonstiger auf Beschluss des Stadtrates gebildeter Beiräte und Gremien erhalten Stadtratsmitglieder zudem ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 € je Sitzung. Im Vertretungsfalle während der Sitzung wird die Aufwandsentschädigung von 25 € bzw. 35 € je Sitzung auf die Anspruchsberechtigten je zur Hälfte aufgeteilt.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tage der Verpflichtung des Ratsmitgliedes und endet mit dem Tage, an welchem er aus dem Amte scheidet. Kann die Aufwandsentschädigung nur für einen Teil des Monats gefordert werden, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse, des Ortsbeirates und sonstiger auf Beschluss des Stadtrates gebildeter Beiräte und Gremien erhalten, soweit sie nicht in Ausübung ihrer hauptamtlichen Beschäftigung tätig sind, als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 € je Sitzung. Im Vertretungsfalle während der Sitzung wird die Aufwandsentschädigung von 25 € bzw. 35 € je Sitzung auf die Anspruchsberechtigten je zur Hälfte aufgeteilt.
- (4) In einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Stadtratsmitgliedern sowie Mitgliedern der Ausschüsse, des Ortsbeirates und sonstiger auf Beschluss des Stadtrates gebildeter Beiräte und Gremien wird der nachgewiesene Lohn- bzw. Verdienstaufschlag in voller Höhe ersetzt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 KomAEVO). Stadtratsmitgliedern usw., die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstaufschlag auf Antrag in Form eines Pauschalbetrages ersetzt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 KomAEVO). Der Pauschalbetrag wird auf 30 € je angefangene Sitzungsstunde festgesetzt. Stadtratsmitglieder usw., die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, können wegen der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt einen Nachteilsausgleich erhalten (§ 4 Abs. 3 Satz 3 KomAEVO). Der Nachteilsausgleich erfolgt für die nachgewiesenen Kosten einer Hilfskraft bis zu 25 € je Sitzung. Lohn- bzw. Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich werden nur für Sitzungszeiten zwischen 7.00 h und 20.00 h gezahlt.

- (5) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine im Voraus fällige monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 €. Die oder der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält zusätzlich eine besondere Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe (§ 7 KomAEVO). Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Zuwendungen an die Stadtratsfraktionen

- (1) Die Stadtratsfraktionen erhalten zur Fraktionsarbeit Zuwendungen. Die Zuwendung für eine Fraktion setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 500 €/Jahr und einem weiteren Betrag je ihr angehörendem Ratsmitglied von 300 €/Jahr. Maßgebend für die Zahlung des Betrages je einer Fraktion angehörendem Ratsmitglied ist die Zahl am 01. Juli des jeweiligen Jahres.
- (2) In Jahren, in denen Neuwahlen zum Stadtrat stattfinden, beträgt der Sockelbetrag je Monat der Wahlzeit nach § 71 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz 1/12 des Jahresbetrages. Entsprechendes gilt für den Betrag je einer Fraktion angehörendem Ratsmitglied; maßgebend ist die Zahl der Fraktionsmitglieder am 01. Januar des Jahres und zum Beginn der neuen Wahlzeit.

§ 12 *

Dienstaufwandsentschädigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters wird auf den Höchstbetrag der Landesverordnung über die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung
- a) der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt 60 v. H.,
 - b) der hauptamtlichen Beigeordneten oder des hauptamtlichen Beigeordneten beträgt 40 v. H. der Höhe der Aufwandsentschädigung, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erhält.
- (3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten gemäß § 18 Abs. 4 GemO im Rahmen der KomAEVO eine Aufwandsentschädigung. Für eine oder einen Beigeordneten, der oder dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, beträgt die Aufwandsentschädigung 90 v.H. des Höchstsatzes nach § 13 Abs. 2 Satz 3 KomAEVO in der jeweils geltenden Fassung. Eine ehrenamtliche Beigeordnete oder ein ehrenamtlicher Beigeordneter, der oder dem kein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält für die Teilnahme an Sitzungen die für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung (§ 10 Abs. 1 dieser Satzung). Für die Vertretung bei Veranstaltungen (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) und für die Wahrnehmung einzelner Amtsgeschäfte (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) wird jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 € gewährt.
- (4) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten gemäß § 18 Abs. 4 GemO im Rahmen der KomAEVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 v. H. des Höchstsatzes, die eine ehrenamtliche Ortsbürgermeisterin oder ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 KomAEVO in der jeweils geltenden Fassung erhalten würde. Den stellvertretenden Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern werden im Falle der Vertretung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers die mit der Wahrnehmung des Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der Verdienstausschlag auf Nachweis ersetzt.

§ 13 **

Entschädigung der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die unter Beachtung der Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung zu zahlende monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die ehrenamtliche oder den ehrenamtlichen
- | | |
|--|-------|
| a) Wehrleiterin oder Wehrleiter
des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung | 100 % |
| b) stellvertretende Wehrleiterin oder stellvertretenden Wehrleiter
des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 1 und 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung | 50 % |
| c) Stadtfeuerwehrobmann
des Höchstbetrages nach § 9 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung | 100 % |
| d) Führerin oder Führer (Einheit) mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind,
des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung | 100 % |

* In der Fassung der Satzung vom 20. August 2019 zur 1. Änderung

** In der Fassung der Satzung vom 16. September 2024 zur 3. Änderung

- e) stellvertretende Führerin oder stellvertretenden Führer (Einheit) mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung 50 %
- f) Führerin oder Führer (Facheinheit) mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung 50 %
- g) Führerin oder Führer (Fachgruppe) mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung 40 %
- h) Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung 100 %
- i) stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 und 6 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung 50 %
- j) Feuerwehrangehörigen für
- Alarm- und Einsatzplanung
- die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
jeweils den Mindestbetrag nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- k) Gerätewartin oder Gerätewart
- verantwortliche Gerätewartin oder verantwortlichen Gerätewart des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung 80 %
- Gerätewartin oder Gerätewart des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung 60 %
- l) Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart
- verantwortliche Atemschutzgerätewartin oder verantwortlichen Atemschutzgerätewart des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung 80 %
- Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. 60 %
- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ingelheim am Rhein, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstausfall nach § 13 Abs. 7 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) in Form eines Pauschalbetrages ersetzt. Der Pauschalbetrag wird auf 50,00 € je Einsatzstunde festgesetzt. Der Verdienstausfall wird nur für Einsatzzeiten zwischen 07.00 und 20.00 Uhr gezahlt, bzw. während der Regelarbeitszeit des Nichtarbeitnehmers.
- (3) Für Feuerwehrangehörige, die als Ausbilder für die Freiwillige Feuerwehr Ingelheim tätig werden, wird eine Aufwandsentschädigung je Unterrichtsstunde gemäß § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ingelheim am Rhein, die an Lehrgängen außerhalb Ingelheims teilnehmen, erhalten eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung) in der jeweils niedrigsten Reisekostenstufe.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ingelheim am Rhein, die an Lehrgängen von mehr als 6 Stunden Dauer innerhalb Ingelheims teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 18 Abs. 4 Satz 3 GemO in Höhe von 10,00 € je Lehrgang.
- (6) Die Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG wird auf 8,00 € je Einsatzstunde festgesetzt.
- (7) Feuerwehrangehörige, welche an angeordneten Sicherheitswachen nach § 33 LBKG oder an von der Wehrleitung angeordneten Sitzbereitschaften teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich nach den Vorgaben des § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung bemisst.
- (8) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ingelheim am Rhein, die ständig zu besonderen Dienstleistungen in Form einer Wachbereitschaft herangezogen werden, wird pro Wachbereitschaftswoche eine Aufwandsentschädigung von 40 % des Höchstsatzes des monatlichen Pauschalbetrages bei einer Heranziehung von mehr als 100 Stunden nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der FeuerwehrentschädigungsVO (FwEVO) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Für Mitglieder der Wachbereitschaft, die in der Bereitschaftswoche Dienst in der Feuerwehrinsatzzentrale leisten, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 43% des Höchstsatzes. Für Mitglieder der Wachbereitschaft, die in der Bereitschaftswoche Dienst als Einsatzleitdienst (ELD) verrichten, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 45 % des Höchstsatzes.

- (9) Alle Leistungen gemäß Abs. 1 werden gemäß § 6 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung monatlich im Voraus gezahlt. Bei entsprechenden Fällen kommt § 6 Abs. 2 und 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung zur Anwendung. Alle anderen werden auf Antrag und Nachweis gezahlt.
- (10) Wer als Angehörige oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr für Aufwandsentschädigungen der Stadt Ingelheim selbst Steuern und Sozialabgaben abführen muss, der oder dem wird der über den Betrag der steuerfreien Pauschale hinausgehende Betrag pauschaliert aufgestockt. Die Aufstockung beträgt für den Fall, dass von Feuerwehrangehörigen tatsächlich Sozialabgaben gezahlt werden, 20 % der zur Berechnung der Sozialabgaben herangezogenen Teil-Summe der Aufwandsentschädigung. Die Aufstockung beträgt für den Fall, dass von Feuerwehrangehörigen tatsächlich Steuern gezahlt werden, 10 % der zur Berechnung der Steuerhöhe herangezogenen Teil-Summe der Aufwandsentschädigung, die sich für den Fall, dass die Versteuerung nicht auf Grundlage der Steuerklasse 3 erfolgt, auf 20 % erhöht. Sind sowohl Steuern als auch Sozialabgaben zu entrichten, werden beide Aufstockungen berücksichtigt. Diese Erhöhung kann nur bis zu dem in der jeweiligen Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl S. 2147, BS 213-50) festgesetzten Höchstbetrag des jeweiligen Entschädigungssatzes erfolgen.

§ 14

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine Gleichstellungsstelle gemäß § 2 Absatz 6 GemO eingerichtet. Die Aufgaben der Gleichstellungsstelle werden von einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, die vom Stadtrat für die Dauer von 3 Jahren zu wählen ist.
- (2) Für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gelten die Regelungen über die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder dieser Satzung entsprechend (siehe § 10). Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25 € je Sitzung.

§ 15

Ehrenamtliche Fahrradbeauftragte oder ehrenamtlicher Fahrradbeauftragter

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Rad fahrenden Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer wird die Stelle einer oder eines ehrenamtlichen Fahrradbeauftragten eingerichtet. Sie oder er ist bei allen Fragen, die den Fahrradverkehr betreffen, seitens der Verwaltung zu beteiligen. Sie oder er hat das Recht, bei der Stadtverwaltung diesbezügliche Unterlagen einzusehen und Ausfertigungen zu erhalten, Vorschläge zu unterbreiten und als Sachverständige oder Sachverständiger mit Rederecht an Sitzungen städtischer Gremien, in denen radfahrrelevante Themen behandelt werden, teilzunehmen.
Die oder der ehrenamtliche Fahrradbeauftragte wird vom Stadtrat für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Für die ehrenamtliche Fahrradbeauftragte oder den ehrenamtlichen Fahrradbeauftragten gelten die Regelungen über die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder dieser Satzung entsprechend (siehe § 10). Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25 € je Sitzung.

§ 16

Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Vertretung der Interessen der beeinträchtigten Einwohnerinnen und Einwohner werden Stellen für ehrenamtliche Behindertenbeauftragten eingerichtet. Sie sind bei allen behindertenrelevanten Themen in der Verwaltung und in den kommunalen Gremien zu beteiligen. Sie haben das Recht, bei der Stadtverwaltung diesbezügliche Unterlagen einzusehen und Ausfertigungen zu erhalten, Vorschläge zu unterbreiten und als Sachverständige oder Sachverständiger mit Rederecht an Sitzungen städtischer Gremien, in denen diese Themen behandelt werden, teilzunehmen. Die Stellen sind unter den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern gebiets- oder sachbezogen aufzuteilen. Die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten werden vom Stadtrat für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Für die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten gelten die Regelungen über die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder dieser Satzung entsprechend (siehe § 10). Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25 € je Sitzung.

§ 17

Ehrenamtliche Lärmschutzbeauftragte oder ehrenamtlicher Lärmschutzbeauftragter

- (1) Zur Interessenvertretung wird die Stelle einer oder eines ehrenamtlichen Lärmschutzbeauftragten eingerichtet. Sie oder er ist bei allen lärmschutzrelevanten Themen in der Verwaltung und in den kommunalen Gremien zu beteiligen. Sie oder er hat das Recht, bei der Stadtverwaltung diesbezügliche Unterlagen einzusehen und Ausfertigungen zu erhalten, Vorschläge zu unterbreiten und als Sachverständige oder Sachverständiger mit Rederecht an Sitzungen städtischer Gremien, in denen diese Themen behandelt werden, teilzunehmen.
Die oder der ehrenamtliche Lärmschutzbeauftragte wird vom Stadtrat für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Für die ehrenamtliche Lärmschutzbeauftragte oder den ehrenamtlichen Lärmschutzbeauftragten gelten die Regelungen über die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder dieser Satzung entsprechend (siehe § 10). Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25 € je Sitzung.

**Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen
des Stadtrates und seiner Ausschüsse**

- (1) Ton- und Bildübertragungen der Stadt (Live-Streaming von Sitzungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung sind im öffentlichen Teil der Sitzungen zugelassen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen bzw. Übertragungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.
- (2) Rats- und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme und Übertragung ihres Redebeitrages unterbleiben. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt im Sinne des § 36 GemO dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen von anderen Personen als den Rats- und Ausschussmitgliedern, insbesondere von Einwohnern sowie Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 19 *

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 26. November 1990 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen sowie die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein vom 26. Juli 2014, die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein vom 11. Oktober 2014 und die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wackernheim vom 29. Oktober 2009, jeweils in ihren aktuellen Fassungen, außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 02. Juli 2019
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Anmerkung:

1. Tag des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung vom 20. August 2019: Artikel 1 Ziffern I und II: 24.08.2019
2. Tag des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung vom 20. August 2019: Artikel I Ziffer III und IV: 21.10.2019
3. Tag des Inkrafttretens der 2. Änderungssatzung vom 08. Mai 2023: Artikel I und II: 01.06.2023
4. Tag des Inkrafttretens der 3. Änderungssatzung vom 16. September 2024: Artikel I, Ziffer I zu § 13 Abs. 1 Buchstabe i) 01.01.2024, ansonsten 16.09.2024